Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 2 (1939)

Heft: 11

Rubrik: Gewichtstoleranzen für Holztransporte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Organe des Schweiz. Traktorverbandes haben sich den Behörden bei Kriegsausbruch sofort in verschiedener Weise zur Verfügung gestellt. Ueber den Zuteilungsmodus sind entsprechende Vorschläge gemacht worden. Die grosse Verschiedenartigkeit in den landw. Verhältnissen verlangt dringend eine separate Behandlung des Traktors und die Ueberwachung der Vorschriften durch mit beidem vertraute Organe.

Zusammenfassend beantragen wir heute folgende Massnahmen:

1. Zuteilung des Brennstoffes wirklich gemäss nachgewiesenem Bedarf.
2. Führung von Verbrauchskontrollen mit Angaben der verwendeten Zeit bezw. Leistung.
3. Ausschaltung von ungeeigneten Maschinen.
4. Ueberwachung der Verwendung des Brennstoffes, in Verbindung mit den Gemeinde-Arbeitseinsatzstellen. Untersuchung gemeldeter Mißstände etc.

Der Schweiz. Traktorverband ist bereit, die mit diesen Forderungen verbundenen Kontrollen im Auftrage der Sektion für landw. Produktion und Hauswirtschaft des Eidg. Krieges-Ernährungs-Amtes, der Sektion für Kraft und Wärme des Eidg. Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes oder der kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft zu übernehmen. Wenn auch die Führung der Kontrollen für den Landwirt eine Mehrarbeit bedeutet, so werden ihm anderseits daraus wieder Vorteile erwachsen, indem er den Brennstoffverbrauch seiner Maschine besser überwacht und bei zu grossem Verbrauch Abhilfe veranlassen kann. Jeder recht denkende Landwirt wird auch begreifen, dass bei der sehr grossen Verknappung und der rigorosen Abschnürung der Zuteilung für andere Bevölkerungsschichten, die Behörden Gewissheit haben müssen über die bestimmungsgemässe Verwendung der zugeteilten Brennstoffe.

Den uns zugeteilten Brennstoff wollen wir deshalb zum Wohle des ganzen Schweizervolkes verwenden, derart, dass wir die starke Ausdehnung des schweiz. Ackerbaues weiterführen und damit die Erzeugung unseres täglichen Brotes sicherstellen.

1. August 1940. H. Beglinger.

Gewichtstoleranzen für Holztransporte

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat unterm 27. Juni 1940 in Ausführung von Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 28. Mai 1940 über das Höchstgesamtgewicht der schweren Lastwagen und der Anhängerzüge, sowie über die Zweiachseranhänger folgende Weisungen erlassen:

1. Bei Transporten von Rund-, Brenn- und Papierholz durch Motorwagen und Anhänger bildet der Kubikinhalt des transportierten Holzes die Grundlage für die Ermittlung des Gewichtes der beförderten Last.

2. Die Umrechnung von Raummass auf Gewicht wird auf folgender Grundlage durchgeführt:

Nadelholz	1 m³ (Festmeter)	= 700 kg.
	1 Ster (Raummeter)	= 450 kg.
Laubholz	1 m³ (Festmeter)	= 900 kg.
	1 Ster (Raummeter)	= 550 kg.

3. Die Kontrolle über die Einhaltung der zulässigen Nutzlast erfolgt bei Rundholz anhand des vom Forstpersonal oder dem Verkäufer unterzeichneten, die transportierten Stämme enthaltenden Massverzeichnisses, bei Brenn- und Papierholz durch Messung.

4. Das Massverzeichnis für Rundholz ist vom Fahrzeugführer bei jedem Transport mitzuführen. Es hat für jedes Stammstück Angaben zu enthalten über Stammnummer, Holzart, Länge, Mittendurchmesser und Holzmasse in Kubikmetern. Die Nummer muss an jedem Stammstück an gut sichtbarer Stelle angeschlagen oder angeschrieben sein.

5. Die Umrechnung von Raummass auf Gewicht wird durch die Kontrollorgane auf Grund der in Ziff. 2 genannten Zahlen vorgenommen.

6. Ist der Fahrzeugführer nicht im Besitze des Massverzeichnisses oder ergeben sich beim Nachmessen von Brenn- und Papierholz Zweifel über die mitgeführte Sterzahl, so können die Kontrollorgane das Gewicht der Transporte durch Wiegen feststellen.

7. Ueberschreitungen der für die in Betracht fallenden Fahrzeuge im Fahrzeugausweis eingetragenen Nutzlast sind bis zu höchstens 15 % zulässig, wobei jedoch die in den Art. 1 und 3 des Bundesratsbeschlusses vom 28. Mai 1940 vorgesehenen Höchstgesamtgewichte eingehalten werden müssen.

*

Diese Vorschriften gelten selbstverständlich auch für den Transport eigenen Holzes. Bei dem in den Ziffern 3 und 4 erwähnten Massverzeichnis handelt es sich um das beim Rundholzverkauf übliche Massdokument. Soll noch nicht eingemessenes eigenes Holz transportiert werden, so dürfte es sich empfehlen, dasselbe vor dem Verladen dementsprechend zu vermessen, damit alle Anstände bei eventuellen Gewichtskontrollen vermieden werden können. A. S-r.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALSEKRETARIATES
COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

Monatsrapport für Juli 1940. Neue Policen: 1; Umänderungsanträge: —; Total der registrierten Geschäftsvorfälle: 243. Eingänge: 108; Ausgänge: 135.

Mitglieder. Neuzugänge im Juli 1940: Aargau 1, Bern 1, St. Gallen 1, total 3 neue Mitglieder.

Brennstoffpreise. Am 8. Juli ist infolge der ausserordentlichen Verschärfung der Versorgungsmöglichkeiten in Brennstoffen eine massive Preiserhöhung auf allen Brennstoffkategorien in Kraft getreten. Wir haben uns auf der Eidg. Preiskontrolle überzeugen lassen müssen, dass sich diese Massnahme leider nicht länger hat hinausschieben lassen. Wir werden uns also wohl oder übel mit den Aufschlägen abfinden müssen. Unseres Erachtens ist es für uns auch viel wichtiger, dass vorläufig wirklich noch Ware zur Verfügung steht, als wenn die Preise aus d e m Grunde keine Erhöhung nötig haben würden, weil überhaupt keine Ware mehr erhältlich wäre.